

Verbindliche Anmeldung zur Offenen Ganztagsschule für das Schuljahr 2027/2028



Gemeindeverwaltung Eitorf
Amt für Jugend und Schulen
Markt 1
53783 Eitorf

Eingangsstempel/Eingangsvermerk:

Angaben zum Kind:

Name:		Straße/Haus-Nr.:	
Vorname:		PLZ/Ort:	
Geburtsdatum:		Klasse im Schuljahr 2027/2028:	

Angaben zu den Erziehungsberechtigten:

	Erziehungsberechtigte/Mutter	Erziehungsberechtigter/Vater
Name:		
Vorname:		
Straße/Haus-Nr.:		
PLZ/Ort:		
Telefon:		
E-Mail-Adresse:		

Mein/Unser o.g. Kind besucht die

- ☐ MosaikSchule Eitorf + Harmonie, Standort Eitorf
- ☐ GGS Alzenbach-Mühleip, Standort Alzenbach
- ☐ GGS Alzenbach-Mühleip, Standort Mühleip.

Hiermit melde ich/melden wir mein/unser o.g. Kind

- ☐ ab dem Schuljahresbeginn 2027/2028
- ☐ ab dem _____ (bei Anmeldung im laufenden Schuljahr)

verbindlich für das Angebot der Offenen Ganztagsschule (OGS) der o.g. Schule im Zeitraum 8:00 – 16:00 Uhr für die Dauer des Schuljahres vom 01.08.2027 bis 31.07.2028 an.

Angaben zu den Gründen der Anmeldung:

- ☐ Erziehungsberechtigte/r ist alleinerziehend **und** ☐ berufstätig bzw. in Ausbildung
- ☐ Vollzeit ☐ Teilzeit (Stundenanteil) von _____ Uhr bis _____ Uhr
- ☐ Berufstätigkeit **beider** Elternteile Vollzeit an _____ (Anzahl) Tagen in der Woche
- ☐ Berufstätigkeit **beider** Elternteile Voll- und Teilzeit

Vom jeweiligen Arbeitgeber unterschriebene Arbeitszeitbescheinigung zwingend beifügen!

- ☐ Geschwisterkind aktuell ebenfalls in OGS-Betreuung
- ☐ sonstige Gründe (ggf. Beleg beifügen z. B. Kinderarzt etc.)

Eventuelle Erläuterungen zu Ihren Angaben:

Bitte wenden



Diese Angaben zur Anmeldung sind erforderlich und entsprechend zu belegen, da im Fall eines Überhangs von Anmeldungen gegenüber den zur Verfügung stehenden Plätzen eine Auswahl erfolgen muss. Sollte Ihr Kind nicht sofort einen Platz erhalten, so wird es in eine Warteliste aufgenommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bis zum Beginn des Schuljahres 2027/2028 ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in der Offenen Ganztagschule grundsätzlich nur für Schülerinnen und Schüler der 1. Klasse besteht.

Mit der verbindlichen Anmeldung entsteht die Verpflichtung zur Zahlung eines Elternbeitrags. Die Höhe des Elternbeitrags richtet sich nach der Höhe des Einkommens der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und ist der OGS-Satzung in der derzeit gültigen Fassung zu entnehmen. Diese ist im Serviceportal der Gemeinde Eitorf hinterlegt.

Elternbeitragstabelle

Einkommensstufe	Jahreseinkommen	OGS (8:00 bis 16:00 Uhr) Beitrag nach sozialer Staffelung des Einkommens mtl.
1	bis 25.000 EUR	0,00 EUR
2	bis 30.000 EUR	80,00 EUR
3	bis 35.000 EUR	90,00 EUR
4	bis 40.000 EUR	100,00 EUR
5	bis 45.000 EUR	120,00 EUR
6	bis 50.000 EUR	130,00 EUR
7	bis 55.000 EUR	145,00 EUR
8	bis 60.000 EUR	155,00 EUR
9	bis 65.000 EUR	170,00 EUR
10	bis 70.000 EUR	180,00 EUR
11	bis 80.000 EUR	200,00 EUR
12	bis 90.000 EUR	210,00 EUR
13	bis 100.000 EUR	215,00 EUR
14	ab 100.000 EUR	221,00 EUR

Über die Einkünfte ist ein geeigneter Nachweis zu führen. Hierfür ist das Formular zur verbindlichen Erklärung des Einkommens zu verwenden. Sollten keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht oder die Vorlage von Unterlagen verweigert werden, so sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, **den jeweiligen Höchstbeitrag gemäß der Elternbeitragstabelle zu zahlen.**

Für die Bereitstellung einer warmen Mahlzeit wird zusätzlich zum Elternbeitrag eine monatliche Kostenpauschale je Kind erhoben. Hierzu erhalten Sie eine gesonderte Rechnung. Das Mittagessen ist fester Bestandteil im OGS-Konzept. Die Teilnahme ist verpflichtend. Änderungen beim Essenspreis werden rechtzeitig bekannt gegeben. Gegebenenfalls kann eine Übernahme der Kosten für das Mittagessen aus dem „Bildungs- und Teilhabepaket“ beantragt werden.

Wichtige Hinweise:

- Die vollständigen Anmeldeunterlagen sind **spätestens bis zum 17.02.2027** bei der OGS-Leitung abzugeben.
- Es ist Aufgabe der Erziehungsberechtigten, für den Rücktransport des Kindes von der OGS zu sorgen. Dadurch eventuell entstehende Kosten werden nicht vom Schulträger übernommen. In den Ferien sind sowohl der Hinfahrt als auch der Rücktransport durch die Erziehungsberechtigten sicherzustellen.
- Die verbindliche Anmeldung **bindet für die Dauer von mindestens einem Schuljahr.** Eine Kündigung ist bis zum 31. März des Jahres zum Schuljahresende (31.07.) möglich und muss schriftlich gegenüber der Gemeinde Eitorf erklärt werden. Ansonsten verlängert sich der Betreuungszeitraum um jeweils ein Schuljahr. Nähere Einzelheiten zu Kündigungsmöglichkeiten sind der OGS-Satzung in der derzeit gültigen Fassung zu entnehmen.

Datum, Unterschrift Erziehungsberechtigte

Datum, Unterschrift Erziehungsberechtigter

Anlage:

- Arbeitszeitbescheinigung

- Merkblatt Anmeldung OGS
- Verbindliche Erklärung zum Einkommen

SEPA-Lastschriftmandat für OGS-Elternbeitrag



Gemeindeverwaltung Eitorf
Amt für Jugend und Schulen
Markt 1
53783 Eitorf

Eingangsstempel/Eingangsvermerk:

Debitorennummer:

1. Angaben zum Kind:

Name:		Vorname:	
Anschrift:		PLZ/Ort:	

2. Zahlungspflichtige/r und Kontoinhaber/in:

	Zahlungspflichtige/r	Kontoinhaber/in (falls abweichend)
Name:		
Vorname:		
Anschrift:		
PLZ/Ort:		

Hiermit ermächtige/n ich/wir die Gemeindekasse Eitorf widerruflich die von mir/uns zu entrichtenden Elternbeiträge im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ durch Lastschrift einzuziehen. Die Widerrufsfrist beträgt 8 Wochen. Sollte das u.a. Konto die erforderliche Deckung nicht aufweisen, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Rückbelastungsgebühren, die von Seiten der Kreditinstitute erhoben werden, müssen wir Ihnen in Rechnung stellen. Die Einzugsermächtigung kann von Ihnen jederzeit schriftlich widerrufen werden. Uns/Mir ist bekannt, sofern eine Rückbelastung entsteht, verliert das SEPA-Lastschriftmandat seine Gültigkeit und muss ggfls. neu abgegeben werden.

Der Vertrag über die verbindliche Teilnahme an der Offenen Ganztagschule gilt gleichzeitig als Vorabinformation zu allen Erst- und Folgeabbuchungen der Elternbeiträge im SEPA-Lastschriftverfahren. Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nur in Ausnahmefällen. Hierfür gilt eine verkürzte Frist (bis zu einem Werktag vor Abbuchung).

Die Gläubigeridentifikationsnummer der Gemeinde Eitorf lautet: DE4900100000043804.

Die Einwilligung zur Verarbeitung meiner freiwillig erteilten Daten nach Art. 7 EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) wird hiermit erteilt.

Kontoführendes Institut	
IBAN	
BIC	

Ort, Datum

Unterschrift Zahlungspflichtige/r

Unterschrift Kontoinhaber/in
(falls abweichend)

Bitte wenden 

SEPA-Lastschriftmandat für OGS-Essenspauschale



Gemeindeverwaltung Eitorf
Amt für Jugend und Schulen
Markt 1
53783 Eitorf

Eingangsstempel/Eingangsvermerk:

Debitorennummer:

1. Angaben zum Kind:

Name:		Vorname:	
Anschrift:		PLZ/Ort:	

2. Zahlungspflichtige/r und Kontoinhaber/in:

	Zahlungspflichtige/r	Kontoinhaber/in (falls abweichend)
Name:		
Vorname:		
Anschrift:		
PLZ/Ort:		

Hiermit ermächtige/n ich/wir die Gemeindekasse Eitorf widerruflich die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen für die Bereitstellung der warmen Mahlzeit im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ jeweils zum Ende eines jeden Monats durch Lastschrift einzuziehen. Die Widerrufsfrist beträgt 8 Wochen. Sollte das u.a. Konto die erforderliche Deckung nicht aufweisen, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Rückbelastungsgebühren, die von Seiten der Kreditinstitute erhoben werden, müssen wir Ihnen in Rechnung stellen. Die Einzugsermächtigung kann von Ihnen jederzeit schriftlich widerrufen werden. Uns/Mir ist bekannt, sofern eine Rückbelastung entsteht, verliert das SEPA-Lastschriftmandat seine Gültigkeit und muss ggfls. neu abgegeben werden.

Der Vertrag über die verbindliche Teilnahme an der Offenen Ganztagschule gilt gleichzeitig als Vorabinformation zu allen Erst- und Folgeabbuchungen der Essenbeiträge im SEPA-Lastschriftverfahren. Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nur in Ausnahmefällen. Hierfür gilt eine verkürzte Frist (bis zu einem Werktag vor Abbuchung).

Die Gläubigeridentifikationsnummer der Gemeinde Eitorf lautet: DE4900100000043804.

Die Einwilligung zur Verarbeitung meiner freiwillig erteilten Daten nach Art. 7 EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) wird hiermit erteilt.

Kontoführendes Institut	
IBAN	
BIC	

Ort, Datum

Unterschrift Zahlungspflichtige/r

Unterschrift Kontoinhaber/in
(falls abweichend)

Verbindliche Erklärung zum Einkommen



Gemeindeverwaltung Eitorf
Amt für Jugend und Schulen
Markt 1
53783 Eitorf

Bitte beachten Sie
das beiliegende Merkblatt!

Verbindliche Erklärung zum Einkommen für das Kind: _____
Name, Vorname des Kindes

an der Offenen Ganztagschule (OGS) der

- ☐ MosaikSchule Eitorf + Harmonie, Standort Eitorf
- ☐ GGS Alzenbach-Mühleip, Standort Alzenbach
- ☐ GGS Alzenbach-Mühleip, Standort Mühleip

☐ der Eltern gemeinsam (auch bei unverheirateten, aber zusammenlebenden Eltern)	☐ der Mutter/der Erziehungsberechtigten	☐ des Vaters/des Erziehungsberechtigten	☐ der Pflegeeltern/des Lebenspartners (eheähnliche Gemeinschaft)
Mutter/Erziehungsberechtigte/Lebenspartnerin (bei eheähnlicher Gemeinschaft):		Vater/Erziehungsberechtigter/Lebenspartner (bei eheähnlicher Gemeinschaft):	
Name:		Name:	
Vorname:		Vorname:	
Straße/Haus-Nr.:		Straße/Haus-Nr.:	
PLZ/Ort:		PLZ/Ort:	
Telefon:		Telefon:	
E-Mail-Adresse:		E-Mail-Adresse:	
Es werden/wurden Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis als Beamter, Soldat, Richter oder aus einem Mandat als Abgeordneter erzielt:			
☐ Ja	☐ Nein	☐ Ja	☐ Nein
☐ Es werden Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft oder Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt		☐ Es werden Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft oder Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt	
☐ Ich erkläre, keine Erwerbseinkünfte zu erzielen.		☐ Ich erkläre, keine Erwerbseinkünfte zu erzielen.	

☐ Mein/Unser Kind lebt im Wechselmodell und lebt monatlich ____ Tage bei der Erziehungsberechtigten/Mutter und ____ Tage beim Erziehungsberechtigten/Vater. Zu berücksichtigen sind die Wochentage Montag bis Freitag.

Bitte wenden ! ➡

Zum Nachweis meines/unseres Einkommens sind folgende Belege beigefügt:

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- ☐ Ich/Wir erkläre/n uns mit der Zahlung des Elternhöchstbetrages von derzeit 221,00 Euro einverstanden und verzichte/n daher auf die Einreichung des Nachweises zum Einkommen.
- ☐ Einkommenssteuerbescheid oder Lohnsteuerbescheinigung des vergangenen Kalenderjahres
- ☐ Gehaltsabrechnung von Dezember des vergangenen Kalenderjahres, wenn Jahressummen angegeben
- ☐ aktuelle Gehaltsabrechnung, wenn sich das Einkommen gegenüber dem Vorjahr verändert hat
- ☐ Bescheinigung des Steuerberaters über die gesamten positiven Einkünfte des vergangenen Kalenderjahres
- ☐ Wohngeldbescheid
- ☐ Bescheid des Arbeitsamtes über Arbeitslosengeld, Leistungen nach SGB II o. ä. Leistungen
- ☐ Belege über erhaltenen Unterhalt bzw. Unterhaltsvorschussleistungen
- ☐ Bescheid über Krankengeld
- ☐ Sozialhilfebescheid, Bescheid über Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- ☐ aktueller Bescheid zur Höhe des Elternbeitrages für den Besuch einer Kindertagesstätte oder Tagespflegegruppe oder andere vergleichbare Angebote der Jugendhilfe für Geschwisterkinder für das jeweils laufende Kindergartenjahr/Schuljahr

Angaben zu den Kindern (bitte alle Kinder aufführen):

Name, Vorname	Geburtsdatum	Kind besucht z.Zt. eine Einrichtung (zutreffendes ankreuzen)		Wenn ja, Name der Einrichtung + Kennnummer*	Voraussichtliches Ende des Besuchs der Einrichtung
		Ja	Nein		
		☐	☐		
		☐	☐		
		☐	☐		

*bitte entsprechende Kennnummer eintragen.

1 = Kindergarten

2 = Tagesmutter

3 = Offene Ganztagschule

4 = Sonstige Betreuung

Mir/uns ist bekannt, dass

- es mir/uns freisteht, mit welchen Unterlagen ich/wir den Nachweis über die Einkünfte führe/n und dass die nicht dem Nachweis dienenden Angaben unkenntlich gemacht werden dürfen.
- ich/wir verpflichtet bin/sind, Beträge zu ersetzen, die ich/wir zu wenig bezahlt habe/n, wenn der Beitrag zu gering festgesetzt worden ist, weil ich/wir falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Einkommensänderung nicht mitgeteilt habe/n, die dazu führen können, dass ein höherer Elternbeitrag zu leisten ist.
- **ich/wir verpflichtet bin/sind, den jeweiligen Höchstbeitrag zu zahlen, soweit ich/wir keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht habe/n, oder ich/wir die Vorlage von Unterlagen verweigern/e.**

Ich/wir versichere/n, dass meine/unsere Angaben sowie die vorgelegten Belege richtig und vollständig sind.

Datum, Unterschrift Erziehungsberechtigte

Datum, Unterschrift Erziehungsberechtigter

Merkblatt über die Erhebung von Elternbeiträgen für die OGS in der Gemeinde Eitorf



Grundlage: Satzung der Gemeinde Eitorf über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich in der derzeit gültigen Fassung.

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern (Eltern im leiblichen Sinne sowie Adoptiveltern), Personensorgeberechtigte, mit denen das Kind zusammenlebt. Nachfolgend wird nur noch von Eltern gesprochen.

Ein Zusammenleben des Kindes mit den Eltern ist auch gegeben, wenn das Kind in etwa zu gleichen Teilen einmal bei dem einen und einmal bei dem anderen Elternteil lebt (sogenanntes Wechselmodell). Lebt das Kind nachweislich ausschließlich oder überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Erhebungszeitraum

Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

Mitwirkungspflicht der Eltern

Bei der Aufnahme des Kindes und danach auf Verlangen haben die Eltern bei der Gemeindeverwaltung schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Elternbeitragsstaffel zugrunde zu legen ist. Diesen Nachweis können die Eltern durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides in Verbindung mit der aktuellen Verdienstbescheinigung erbringen. Sonstige Einkünfte wie z.B. Wohngeld, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder SGB II, Leistungen nach AsylbLG, Kinderzuschlag, Renten usw. sind durch Vorlage entsprechender Leistungsbescheide zu belegen.

Werden von den Eltern keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht oder wird der geforderte Einkommensnachweis nicht vorgelegt, ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Sobald Änderungen der Einkommensverhältnisse eintreten, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen können, sind diese unverzüglich anzugeben (z.B. Arbeitsaufnahme des bisher nicht berufstätigen Elternteils, Arbeitsaufnahme nach Beendigung der Ausbildung usw.). Sinngemäß gilt dies auch für Änderungen, die zu einer Festsetzung eines geringeren Beitrages führen.

Maßgebliches Einkommen

Das für die Festsetzung des Elternteils maßgebliche Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (Bruttoeinkommen abzüglich der Werbungskosten bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit plus Einkünfte aus sonstigen Einkunftsarten wie z.B. Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung usw.). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis mit Altersvorsorgeansprüchen (z.B. Beamte, Richter, Berufssoldaten, Geistliche, Mandatsträger), so ist dem Bruttoeinkommen nach Abzug der Werbungskosten ein Betrag in Höhe von 10 v.H. hinzuzurechnen. Dieser Zuschlag ist dadurch begründet, dass dieser Personenkreis eine beitragsfreie Altersversorgung erhält und deshalb gegenüber einem vergleichbaren Arbeitnehmer ein geringeres Bruttoeinkommen erzielt. Das Maß der Hinzufügung ist ausgerichtet am Arbeitnehmer-Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Für das dritte und jedes weitere Kind der Familie sind die nach dem Einkommensteuergesetz zu gewährenden Kinderfreibeträge vom ermittelten Einkommen abzuziehen.

Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Hierzu zählen insbesondere folgende Einkünfte:

- Schlechtwettergeld, Konkursausfallgeld, Arbeitslosengeld,
- Kurzarbeitergeld, Elterngeld
- Übergangsgeld, Unterhaltsgeld
- Krankengeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz,
- Renten
- Unterhaltsleistungen an den alleinerziehenden Elternteil und das OGS-Kind usw.

Das Kindergeld ist dem Einkommen nicht hinzuzurechnen.

Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend hiervon ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist, als das Einkommen des letzten Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld).

Betreuung von mehreren Kindern

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die „Offene Ganztagschule“, so werden für jedes Kind Elternbeiträge erhoben. Geschwisterermäßigungen werden nach der jeweils geltenden Satzung der Gemeinde Eitorf über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich gewährt.

Befreiung von der Beitragspflicht

Eine Beitragspflicht der Höhe nach besteht nicht, wenn Beitragspflichtige oder das Kind

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Bürgergeld) nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (§§ 27 ff., §§ 41 ff SGB XII) oder
- Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
- Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
- Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes, beziehen.

Der Beitragsverzicht gilt für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en.

Wechselmodell

Lebt das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll, mit Beitragspflichtigen in einem sogenannten Wechselmodell zusammen und bezieht nur einer der beitragspflichtigen Personen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder

- Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) (§§ 27 ff., §§ 41 ff SGB XII) oder
- Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
- Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
- Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes

so wird für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en lediglich auf das Einkommen der beitragspflichtigen Person abgestellt, die keine der vorgenannten Sozialleistungen bezieht.